

Umsetzungsplan für zukunftsgerichtete Umweltaussagen im Rahmen der Investitionsgarantie

„Mit den im Rahmen von RenewablePLUS getätigten Investitionen von mind. 0,2 Cent je verkaufter kWh soll der Ausbau erneuerbarer Energien durch neue Anlagen sowie durch die Erweiterung bestehender Anlagen unterstützt werden.“

Dieser Umsetzungsplan dient der Absicherung gegenüber Verbrauchern verwendeter Aussage, dass für jede im Rahmen von RenewablePLUS vermarktete Megawattstunde eine verbindliche Investition von mindestens 2 Euro in nach dem RenewablePLUS-Kriterienkatalog zulässige Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien erfolgt. Die Investition muss im jeweiligen Produktionsjahr erfolgen. Die Planung, Mittelverwendung und Erfüllung der Investitionsverpflichtung werden jährlich dokumentiert und von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft. Der Umsetzungsplan, die umgesetzten Projekte und eine quantitative Zusammenfassung der Prüfergebnisse werden öffentlich zugänglich gemacht.

Die angestrebte künftige Umweltleistung besteht in der verbindlichen Investitionsgarantie, wonach für jede im Rahmen von RenewablePLUS vermarktete Megawattstunde mindestens 2 Euro (bzw. 0,2 Cent/kWh) in nach dem RenewablePLUS-Kriterienkatalog zulässige Maßnahmen investiert werden. Sämtliche RenewablePLUS- Anlagenbetreiber/Eigentümer werden hierzu vertraglich verpflichtet, die entsprechenden Investitionen im jeweiligen Produktionsjahr zu tätigen.

Die Investitionsgarantie ist dabei nicht mit dem Ausbau erneuerbarer Energien gleichzusetzen. Die Investitionsverpflichtung kann sowohl durch Investitionen in Anlagen bzw. deren Erweiterung als auch durch zulässige ökologische Maßnahmen erfüllt werden. Die Einhaltung der Verpflichtung und die regelkonforme Mittelverwendung werden über Vorschau, Investitionsbericht und eine jährliche unabhängige externe Prüfung sichergestellt.

1. Ziel der Investitionsgarantie

Die Investitionsgarantie ist im Kriterienkatalog definiert:

- *Das wesentliche Ziel der Ökostromqualität des Labels RenewablePLUS ist es, über die gesetzliche Förderung hinaus einen zusätzlichen Beitrag zur Förderung Erneuerbarer Energien zu leisten.*
- *Die Herkunftsnachweise müssen zu 100 Prozent aus Kraftwerken stammen, deren Betreiber/ Eigentümer den Ausbau der Erneuerbaren Energien fördern.*
- *Dies wird sichergestellt, indem die Betreiber/ Eigentümer im jeweiligen Lieferjahr
in neue Anlagen und/oder
in den Ausbau/ die Erweiterung von bestehenden Anlagen und/ oder
in freiwillige ökologische Maßnahmen im Rahmen der Erzeugung von Strom aus
erneuerbaren Energien investieren z. B. Renaturierungsmaßnahmen, Maßnahmen
zur Förderung der Biodiversität oder zur ökologischen Aufwertung von Flächen im
Umfeld der Erzeugungsanlagen.*
- *Die Höhe der Investitionen der jeweiligen Betreiber/ Eigentümer im entsprechenden Lieferjahr müssen in Summe mindestens der Höhe des Verkaufserlöses der Herkunftsnachweise, die im Rahmen des Ökostromlabel RenewablePLUS verkauft werden, entsprechen. Hierbei wird eine Mindestinvestition von 0,2 ct / kWh vorgeschrieben.*

Der Anlagenbetreiber/Eigentümer, aus dessen Kraftwerk Herkunftsnachweise für das Ökostromlabel RenewablePLUS bezogen werden, ist verpflichtet, im jeweiligen Produktionsjahr Investitionen in gemäß dem RenewablePLUS-Kriterienkatalog zulässige Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien in Höhe von mindestens 2 €/MWh der vermarkteten Strommenge zu tätigen. Die Mindestinvestitionshöhe wird im Liefervertrag verbindlich festgelegt. Übersteigt der maßgebliche Nettoverkaufserlös der betreffenden Herkunftsnachweise diesen Mindestbetrag, ist der höhere Nettoverkaufserlös zu investieren.

2. Messbare und zeitgebundene Ziele

- Für sämtliche im jeweiligen Produktionsjahr erzeugten und im Rahmen von RenewablePLUS vermarkteten Herkunftsnachweise werden Investitionen von mindestens 2 €/MWh geleistet. Die Verpflichtung gilt fortlaufend für jedes Produktionsjahr, in dem Herkunftsnachweise nach RenewablePLUS zertifiziert werden.
- Die Investitionen müssen im jeweiligen Produktionsjahr erfolgen.
- Die tatsächlich investierten Beträge werden dokumentiert und den vermarkteten Strommengen gegenübergestellt. Die detaillierte Dokumentation erfolgt jährlich im Investitionsbericht, der jährlich für das vorangegangene Jahr im Rahmen der Zertifizierung erstellt werden muss.
- Zur Sicherstellung der fortlaufenden Umsetzung gelten folgende Etappenziele:
 - bis Ende Mai des Produktionsjahres: Vorlage einer Vorschau mit einer repräsentativen Auswahl der geplanten bzw. bereits in dem Produktionsjahr gestarteten oder durchgeführten Investitionsprojekte;
 - bis Ende des Produktionsjahres: Durchführung der erforderlichen Investitionen entsprechend der Investitionsverpflichtung;
 - bis Ende Mai des Folgejahres: Vorlage eines vollständigen Investitionsberichts einschließlich Mittelverwendungsnachweis im Rahmen der Zertifizierung;
 - anschließend: jährliche unabhängige Überprüfung der Zielerreichung und Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Prüfergebnisse.

3. Umsetzungsmaßnahmen

- Aufnahme ausschließlich solcher RenewablePLUS-Eigentümer/Anlagenbetreiber bzw. Lieferanten, die die Investitionsgarantie vertraglich anerkennen.
- Die RenewablePLUS-Eigentümer/Anlagenbetreiber bzw. Lieferanten sind verpflichtet, spätestens bis Ende Mai des laufenden Produktionsjahres im Rahmen einer Vorschau eine Liste mit einer repräsentativen Auswahl der für RenewablePLUS-Produkte vorgesehenen Investitionsprojekte vorzulegen. Als repräsentativ gilt eine Auswahl, die nach Art und geplantem Investitionsvolumen ein angemessenes und nachvollziehbares Bild der für das jeweilige Produktionsjahr voraussichtlich vorgesehenen Mittelverwendung vermittelt. Die Vorschau ist im Rahmen des Zertifizierungsprozesses zu dokumentieren.
- Die RenewablePLUS-Eigentümer/Anlagenbetreiber bzw. Lieferanten sind verpflichtet, spätestens bis Ende Mai des Folgejahres einen vollständigen Investitionsbericht vorzulegen. Dieser muss eine vollständige Projekt- und Mittelverwendung enthalten, in der die Investitionsprojekte, die jeweiligen Investitionsvolumina sowie die Zuordnung zu den relevanten Herkunftsnachweisen und Strommengen nachvollziehbar dokumentiert und durch geeignete Nachweise belegt sind.
- Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des Zertifizierungsprozesses fortlaufend zu überwachen. Hierzu sind eine Vorschau mit einer repräsentativen Auswahl der voraussichtlich geplanten Investitionsprojekte sowie eine Rückschau im Folgejahr anhand eines vollständigen und detaillierten Investitionsberichts durchzuführen, der die erbrachten Investitionsleistungen klar und nachvollziehbar dokumentiert.

- Die Einhaltung der Investitionsgarantie ist jährlich im Rahmen der Zertifizierung durch einen unabhängigen Sachverständigen zu verifizieren.

4. Ressourcenzuweisung

- Die Investitionsgarantie ist vertraglich verbindlich zu regeln. Hierdurch ist sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Investitionsverpflichtung erforderlichen finanziellen Mittel in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden.
- Jeder zur Investition verpflichtete Eigentümer/Anlagenbetreiber bzw. Lieferant hat die voraussichtliche Investitionssumme jährlich zu budgetieren und spätestens mit dem Investitionsbericht auszuweisen. Darüber hinaus sind ausreichende personelle Ressourcen für die Planung, die Nachweisführung sowie die Kommunikation bereitzustellen, um die Einhaltung der Investitionen entsprechend garantieren zu können.

5. Überprüfung

- Die Umsetzung dieses Umsetzungsplans sowie die Einhaltung der darin enthaltenen Verpflichtungen wird jährlich im Rahmen des Zertifizierungsprozesses anhand einer Vorschau und einer nachfolgenden vollständigen Berichterstattung überwacht.
- Der externe Sachverständige muss fachlich und wirtschaftlich unabhängig vom Betreiber des RenewablePLUS-Systems sowie von den geprüften Eigentümern, Anlagenbetreibern und Lieferanten sein. Tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte sind vor Beauftragung offenzulegen und auszuschließen. Der Sachverständige muss über nachgewiesene Fachkunde in den Bereichen erneuerbare Energien, Umweltprüfung und Prüfung finanzieller beziehungsweise mengenbezogener Nachweise verfügen. Als geeignete Qualifikationen kommen insbesondere eine Zulassung als Umweltgutachter nach dem Umweltauditgesetz oder eine nach Art und Umfang vergleichbare Qualifikation in Betracht.
- Durch den externen Sachverständigen werden insbesondere die Höhe der Investitionen, deren Zuordnung zu den relevanten Strommengen sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verifiziert.
- Der Sachverständige prüft darüber hinaus die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben, die Zulässigkeit der angerechneten Maßnahmen nach dem Kriterienkatalog, die Richtigkeit der Berechnung des Investitionsbetrags sowie wesentliche Abweichungen von der Projektvorschau.
- Ergibt sich nach Abschluss des Produktionsjahres aufgrund der endgültigen Vermarktungsmenge oder des endgültigen Nettoverkaufserlöses ein zusätzlicher Investitionsbedarf, ist der Differenzbetrag innerhalb einer angemessenen, unter Berücksichtigung von Art und Umfang der erforderlichen Investition festzulegenden Frist durch den RenewablePLUS-Eigentümer/Anlagenbetreiber nachzuinvestieren. Die Nachinvestition wird im Rahmen des jährlichen Audits überprüft.
- Erfüllt ein RenewablePLUS-Eigentümer/Anlagenbetreiber bzw. Lieferant die vertraglich vereinbarte Investitionsverpflichtung nicht, ist ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung der Verpflichtung einzuräumen. Erfolgt die Erfüllung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann im Rahmen der Zertifizierung der RenewablePLUS-Eigentümer/Anlagenbetreiber bzw. Lieferanten vom RenewablePLUS-System ausgeschlossen werden.
- Wird festgestellt, dass die Investitionsverpflichtung nicht innerhalb des Produktionsjahres erfüllt wurde, ist dies in der veröffentlichten Prü fzusammenfassung offenzulegen. Die auf der Investitionsgarantie beruhende Umweltaussage darf von Teilnehmern, die im betreffenden Zeitraum Herkunftsnachweise aus betroffenen

RenewablePLUS-Lieferkraftwerken bezogen haben, bis zur vollständigen Klärung nicht weiterverwendet werden. Eine nachträgliche Investition ist als verspätete Erfüllung zu kennzeichnen. Bei wesentlichen oder wiederholten Verstößen kann der Status als RenewablePLUS-Lieferant ausgesetzt oder entzogen werden.

6. Veröffentlichung & Kommunikation

- Die jährlich umgesetzten Investitionsprojekte und die jeweilige Investitionshöhe müssen in einem umfangreichen Investitionsbericht im Rahmen der Produktkommunikation (z. B. QR-Code, Internetadresse oder vergleichbare elektronische Verlinkung) veröffentlicht werden.
- Darüber hinaus werden die Ergebnisse der jährlichen unabhängigen Überprüfung des Umsetzungsplans in einer aussagekräftigen Zusammenfassung veröffentlicht, sodass Verbraucher die Einhaltung der Verpflichtung nachvollziehen können.
- Für sämtliche als RenewablePLUS vermarkteten Strommengen werden ausschließlich Herkunftsnachweise verwendet, die nach den Anforderungen des RenewablePLUS-Systems zertifiziert sind und für die eine Investitionsgarantie nach dem RenewablePLUS-Kriterienkatalog besteht. Die für die Umweltaussage maßgeblichen Nachweise und Zertifizierungsunterlagen werden jährlich aktualisiert und dokumentiert.
- Die Bewerbung von RenewablePLUS gegenüber Verbrauchern ist nur zulässig, wenn ausschließlich ordnungsgemäße Herkunftsnachweise gemäß RenewablePLUS Kriterienkatalog in der für die getätigten Umweltaussagen ausreichenden Menge beschafft und vermarktet werden sowie die Voraussetzungen des RenewablePLUS-Umsetzungsplans einschließlich der unabhängigen Überprüfung erfüllt sind. Werden diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder wird die RenewablePLUS-Zertifizierung ausgesetzt oder entzogen, ist die Verwendung der Umweltaussage unverzüglich einzustellen oder entsprechend anzupassen.
- Dieser Umsetzungsplan gilt ab sofort und ist erstmals auf das Produktionsjahr 2026 anzuwenden. Die Einhaltung der Investitionsgarantie war bereits bisher Gegenstand der regelmäßigen unabhängigen Überprüfung im Rahmen des jährlichen Audits und wird auch weiterhin jährlich überprüft.
Die erstmalige vollständige Überprüfung nach den in diesem Umsetzungsplan festgelegten, erweiterten Dokumentations- und Prüfvorgaben erfolgt für das Produktionsjahr 2026 im Rahmen des darauffolgenden jährlichen Audits, spätestens bis Ende Juni 2027. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die unabhängige Überprüfung auf Grundlage des bisherigen Zertifizierungs- und Prüfverfahrens. Auf Grundlage der erstmaligen vollständigen Überprüfung nach den erweiterten Vorgaben wird das Zertifikat für das Jahr 2027 ausgestellt.